

11 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Jugendparlaments XXV. GP

Gesetzesvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird

Das Jugendparlament hat beschlossen:

Änderung des Schulzeitgesetzes 1985

Das Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2015 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 [Schulstag an mittleren und höheren Schulen] lautet:

„(2) Der Unterricht darf in der Regel nicht vor 9:30 Uhr beginnen. Eine Vorverlegung des Unterrichtsbeginnes durch den Schulleiter auf frühestens 7:00 Uhr ist zulässig, wenn dies aus wichtigen Gründen, die durch die Stundenplangestaltung nicht beseitigt werden können, notwendig ist. Der Unterricht darf nicht länger als bis 19:30 Uhr, ab der 9. Schulstufe nicht länger als bis 20:30 Uhr dauern. Am Samstag darf der Unterricht längstens bis 14:30 Uhr dauern.“

§ 9 Abs. 3 [Grundsätze für Volks- und Hauptschulen, Neue Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnische Schulen] lautet:

„(3) Der Unterricht darf nicht vor 9 Uhr beginnen.“